



**AgEcon** SEARCH  
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

*The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library*

**This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.**

**Help ensure our sustainability.**

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

[aesearch@umn.edu](mailto:aesearch@umn.edu)

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

---

Schopen, Dr. W.: Zum Stand der Integrationsbemühungen auf ministerieller Ebene.  
In: Schmitz, P. M.; Weindlmaier, H.: Land- und Ernährungswirtschaft im europäischen  
Binnenmarkt und in der internationalen Arbeitsteilung. Schriften der Gesellschaft für  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 27, Münster-Hiltrup:  
Landwirtschaftsverlag (1991), S.577-583.

---



# ZUM STAND DER INTEGRATIONSBEMÜHUNGEN AUF MINISTERIELLER EBENE

von  
Dr. Wilhelm SCHOPEN, Bonn

## 1 Einigungsvertrag

Da bereits in Artikel 15 des ersten Staatsvertrages "über die Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion" die Grundlagen für die Integration der Agrarmärkte und die Förderung des strukturellen Anpassungsprozesses gelegt worden sind, bedurfte es im "Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands" - Einigungsvertrag - keiner speziellen Regelung für die Agrarwirtschaft mehr.

Das Bundesrecht aus dem Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird entsprechend den Grundsätzen des Einigungsvertrages (Artikel 8) generell übernommen, allerdings mit einigen Übergangsregelungen in Form von Maßgaben und Gesetzesänderungen, die den besonderen Gegebenheiten in den neuen Bundesländern Rechnung tragen (Anl. II, Kap. VI Einigungsvertrag). Beispielsweise gilt das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft nicht in den neuen Ländern, da die Voraussetzungen (Währungsverluste) dafür nicht gegeben sind.

Das DDR-Recht im Agrarbereich gilt von einigen Ausnahmen abgesehen (Anl. II, Kap. VI Einigungsvertrag) nicht mehr fort. Die Ausnahmen beziehen sich nur auf Rechtsgebiete, die nicht durch das Bundesrecht geregelt sind, z.B. Landwirtschaftsanpassungsgesetz und Fördergesetz, letzteres nur insoweit, als die durch Anordnungen geregelten Fördertatbestände nicht durch das Gemeinschaftsaufgabengesetz "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" abgelöst werden, das ab 1. Januar 1991 Grundlage für die entsprechenden Maßnahmen in den neuen Bundesländern ist.

Mit der staatlichen Vereinigung gilt auch das Recht der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den neuen Bundesländern, wobei eine Reihe von Rechtsakten der EG an die veränderte Situation des größeren Wirtschaftsgebietes angepaßt und der Anwendungszeitpunkt für das östliche Deutschland in bestimmten Fällen hinausgeschoben werden muß. So erfolgt beispielsweise vorerst keine Anpassung der Garantiemengen der Stabilisatorenregelung, da ihre Überprüfung ohnehin bevorsteht. Ihre Preiswirkungen gelten aber auch im Gebiet der ehemaligen DDR. Für die Strukturpolitik gelten Übergangsregelungen im Bereich der VO 797/85 bis Ende 1993, die der besonderen strukturellen Situation in den neuen Bundesländern Rechnung tragen (z.B. höhere Obergrenzen des förderungsfähigen Investitionsvolumens).

Die von beiden Regierungen abgegebene Erklärung vom 15. Juni 1990 zur Regelung offener Vermögensfragen ist Bestandteil des Einigungsvertrages (Artikel 41) und als eine Bestandsgarantie dieser Regelung sogar in das Grundgesetz aufgenommen worden. Die Enteignungen von 1945 bis 1949 können somit nicht rückgängig gemacht werden. Über Ausgleichsregelungen wird das neue Bundesparlament entscheiden.

Die Beteiligung des BML an der Fachaufsicht über die Treuhandanstalt, deren Aufgabe es ist, die früheren volkseigenen Betriebe wettbewerblich zu strukturieren und zu privatisieren,

ist in Artikel 25 des Einigungsvertrages sichergestellt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß die Erlöse der Treuhandanstalt die vom Grundsatz her nur zur Umstrukturierung volkseigenen Vermögens verwendet werden können, im Wege der Einzelfallprüfung auch zur Entschuldung von LPGen eingesetzt werden können. Die Begründung hierfür besteht darin, daß LPGen neben privaten Flächen vielfach auch volkseigene Flächen (Bodenreformland) bewirtschaften.

Von erheblicher Bedeutung ist die zukünftige Gestaltung der Landwirtschaftsverwaltung in den neuen Bundesländern. Hierzu ergibt sich derzeit folgender Stand:

- Den Großteil der DDR-Landwirtschaftsverwaltung in den Bezirken und Kreisen werden die dortigen Bundesländer übernehmen bzw. neu bilden. Beim Verwaltungsaufbau und Verwaltungsvollzug werden die bisherigen Bundesländer sowie der Bund in erheblichem Umfange Verwaltungshilfe mit Personal, Schulung und Beratung leisten müssen.
- Die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (ALM) wird nicht fortgeführt. Im ehemaligen Gebiet der DDR werden jedoch 2 bis 3 Außenstellen der BALM eingerichtet.
- Die dortigen Länder entscheiden selbst, ob sie staatliche Landwirtschaftsverwaltungen oder das Kammersystem einführen.
- Das DDR-Landwirtschaftsministerium wird vom 3. Oktober 1990 an aufgelöst. Ein Teil der Bediensteten wird vom BML übernommen. Das BML wird wie die anderen Bundesressorts (mit Ausnahme des AA) eine Außenstelle in Berlin einrichten, und zwar zur Abwicklung sowie zur zeitweisen Durchführung von Bundesaufgaben.

## 2 Liquiditätsprobleme und Anpassungshilfen

Durch die Umstellung auf die Markt- und Preisbedingungen der EG ab 1. Juli 1990 sahen sich die landwirtschaftlichen Betriebe im Gebiet der ehemaligen DDR einem außerordentlich starken Anpassungsdruck ausgesetzt.

Verschiedene Berechnungen auf der Basis der sektoralen Gesamtrechnung weisen je nach Annahmen über Mengengerüst und Preise einen Rückgang der Nettowertschöpfung von 24 bis 27 Mrd. DM aus. Je nach dem Umfang der Berücksichtigung bisheriger Abschreibungen, Zinsen und Löhne sowie von Anpassungen des Faktors Arbeit errechnet sich ein mehr oder weniger großes Defizit (negatives Nettoeinkommen) für die landwirtschaftlichen Betriebe in der ehemaligen DDR insgesamt. Selbst ohne Berücksichtigung von Abschreibungen und Zinszahlungen reichen in vielen Betrieben die Einnahmen nicht aus, um die bisherigen Lohnzahlungen vornehmen zu können.

Dies war Anlaß für die beiden Regierungen, im Zusammenhang mit dem ersten Staatsvertrag eine **Anpassungs- und Überbrückungshilfe** in Höhe von 2,285 Mrd. DM für das zweite Halbjahr 1990 und von rd. 2,4 Mrd. DM für 1991 vorzusehen. Die Anpassungshilfen 1990 gliedern sich in

- 800 Mill. DM Hilfe zur Überbrückung des Preisbruchs (das sind 1 100 DM je AK),
- 200 Mill. DM Standortgebundene Zuschläge (Vorläufer einer späteren Ausgleichszulage),

- 1 145 Mill. DM Hilfen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit,
- 140 Mill. DM Anpassungshilfe für VEG.

Die Hilfen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden an die Vorlage einer Liquiditätsrechnung in Abhängigkeit von Anpassungsmaßnahmen der Betriebe gebunden. Dies gilt auch für evtl. zusätzliche Mittel im Rahmen eines Nachtragshaushalts, die u.a. damit begründet werden können, daß es allein im Juli Mindererlöse in Höhe von 1,4 Mrd. DM durch die bekannten Absatzprobleme, Niedrigsterlöse und Zahlungsrückstände der aufnehmenden Hand gab.

Insgesamt einigten sich die beiden Regierungen auf ein Volumen des Agrarhaushaltes der ehemaligen DDR von 5,3 Mrd. DM für das zweite Halbjahr 1990. Für 1991 waren 9,1 Mrd. DM vorgesehen. Für 1990 ist noch ein Nachtragshaushalt in erheblicher Größenordnung vorgesehen.

Das damit zu finanzierende Maßnahmenspektrum entspricht neben der Anpassungs- und Überbrückungshilfe weitgehend den bisher schon in der Bundesrepublik Deutschland angewandten Maßnahmen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die vorgesehenen Mittel der DDR-Seite unzureichend erschienen, während auf bundesdeutscher Seite teilweise eine zu großzügige Förderung ohnehin "nicht lebensfähiger Strukturen" bemängelt wurde.

Von Interesse mag in diesem Zusammenhang sein, daß die Haushaltsansätze für die neuen Bundesländer, wenn man sie auf ein Jahr bezieht, je ha in einer ähnlichen Höhe liegen wie die Agrarausgaben für die elf Bundesländer (einschließlich Länderausgaben und EG-Mittel ohne Sozialpolitik). Sie betragen: 1 750 DM/ha (BRD, 1989) bzw. 1 700 DM/ha (DDR, "1990"). Einschließlich des zu erwartenden Nachtragshaushaltes dürften aber die Ausgaben für das Gebiet der ehemaligen DDR über die Ausgaben je ha im ehemaligen Bundesgebiet hinausgehen. Zu berücksichtigen ist dabei, daß eine Reihe der für die neuen Bundesländer über die Anpassungshilfe hinaus vorgesehenen Maßnahmen (Gasölverbilligung, Flächenstilllegungsprogramm, Prämie für Milchquotenstilllegung und -aussetzung, Investive Beihilfen, Umwelthilfen) ebenfalls Liquidität schaffen und somit unmittelbar die finanzielle Lage der Betriebe verbessern.

Die Bundesregierung ist im übrigen der Auffassung, daß die sektorale Gesamtrechnung, die von der DDR-Seite zur Begründung zusätzlicher Anpassungshilfen vielfach herangezogen wurde (vgl. auch Schmidt, S. 6,8), ein nur bedingt geeignetes Hilfsmittel zu deren Ableitung ist. Ein wesentlicher Nachteil ist ihr statischer Charakter, d.h. mögliche und notwendige Anpassungsprozesse werden zu wenig berücksichtigt.

Die Analyse von Betriebsergebnissen aus dem Gebiet der ehemaligen DDR zeigt außerdem eine sehr breite Streuung der Gewinne (bzw. Verluste), die sich auch in sehr unterschiedlichen Vermögens- und Liquiditätslagen auswirkt. Während eine Reihe von Betrieben, z.B. auf ungünstigen Standorten, auch bei Änderung der Organisationsstruktur angesichts ihres Verschuldengrades und geringer Effizienz, kaum eine Überlebenschance hat, können andere Betriebe, z.B. auf guten Standorten, bei erfolgreicher Anpassung schon bald wettbewerbsfähig sein (s. u.a. Henrichsmeyer, S. 234; Zeddies, S. 26). Dies erfordert bei einem evtl. Nachtragshaushalt bei der Gewährung zusätzlicher Anpassungshilfen äußerst selektiv vorzugehen, z.B. die knappen Mittel nur noch sanierungsfähigen Betrieben zu gewähren, es sei denn, eine geordnete Entflechtung oder Auflösung der Betriebe wird mit den Mitteln

unterstützt. Dazu ist die schnellstmögliche Aufstellung von detaillierten Betriebsanierungsplänen nach überschaubaren Kriterien eine wesentliche Voraussetzung.

Die Landwirtschaftsämter der Kreise stehen bei der notwendigen Auswahl förderungs- und sanierungsfähiger Betriebe vor erheblichen Schwierigkeiten und bedürften hierbei der Hilfestellung von Bund und "Altländern".

Unabhängig davon ist die Möglichkeit einer Verbesserung der Liquiditätslage durch Kredite und Zinsverbilligung zu prüfen. Für das zweite Halbjahr sind zur Übernahme fälliger Zinsen 150 Mill. DM in den DDR-Haushalt eingesetzt worden. Die Treuhandanstalt wird sich in diesem Zusammenhang auch um das Problem sog. Altschulden der LPGen (rd. 3 Mrd. DM) kümmern müssen, die durch z.T. unsinnige staatliche Auflagen entstanden sind. Sie muß dies allerdings im "Einzelfall" tun, wie es im Einigungsvertrag steht.

Schwerpunkt der Förderung im gesamtdeutschen Haushalt von 1991 sollte auf jeden Fall die Unterstützung des strukturellen Anpassungsprozesses (also Maßnahmen der Struktur- und Infrastrukturpolitik sowie der Sozialpolitik) sein. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, daß die Verwaltungsstrukturen in den neuen Ländern mit Unterstützung des Bundes und der hiesigen Länder aufgebaut werden. Hierzu ist für die Übergangszeit eine Clearingstelle beim BMI eingerichtet worden, die Probleme und Zuständigkeitsfragen klären soll. Bund und Länder entsenden ab 3. Oktober 1990 je einen Beamten als Berater der Landessprecher in die fünf neuen Bundesländer. Zusätzliches Personal wird von Bund und Ländern für zahlreiche Fachaufgaben bis spätestens 30. Juni 1991 zur Verfügung gestellt.

Wichtigste aller Maßnahmen ist die Ordnung der Märkte (einschließlich Kapazitätsabbau und Aufbau leistungsfähiger Vermarktungsorganisationen). 1 % höhere Erzeugerpreise machen in der ehemaligen DDR 200 bis 250 Mill. DM höhere Erlöse aus. Die jetzt noch festzustellenden Preisunterschiede können auf Dauer nicht durch Anpassungshilfen aufgefangen werden.

### **3 Überlegungen zur Struktur der Landwirtschaft in der ehemaligen DDR**

In der öffentlichen Diskussion überwiegt zur Zeit die Meinung, daß die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in ihrer bisherigen Organisationsform keine Zukunftschancen haben (vgl. z.B. Nau, S. 8 f.). Zum Teil wird daraus die Schlußfolgerung gezogen, daß deshalb auch bei der Förderung restriktiv verfahren werden sollte, um der Gefahr von Fehlinvestitionen vorzubeugen. Zweifelsohne weisen die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in ihrer jetzigen Organisationsform systembedingte Nachteile auf (z.B. mangelnde Leistungsmotivation, Probleme der Anpassung des Arbeitskräftebesatzes, Sicherung des langfristigen Gewinnpotentials liegt nicht im Interesse der Mitglieder [Wiss. Beirat beim BML, S. 3/4, von Alvensleben, S. 409]).

Man sollte jedoch den ohnehin in den östlichen Bundesländern vorhandenen Pessimismus nicht noch durch eine Negativdiskussion (Köhne, S. 265) verstärken. Die LPGen sind nun einmal da und werden zumindest so lange gebraucht, bis aus ihnen neue Rechts- und Organisationsformen hervorgegangen sind.

Da das LPG-Gesetz am 31. Dezember 1991 ausläuft, geht es ohnehin nicht um die Überlebensfähigkeit der LPGen, sondern um die der entflochtenen und neustrukturierten größeren Nachfolgeunternehmen. Dem Erfindungsreichtum tüchtiger Unternehmer und Un-

ternehmensberater öffnet sich hier ein weites Betätigungsfeld. Aller Voraussicht nach wird sich in den neuen Bundesländern eine vielfältige Agrarstruktur mit einer Mischung verschiedenster Organisationsformen herausbilden. Über die effizienteste und den Bedürfnissen der Menschen am besten entsprechende Organisationsform sollte der Wettbewerb und keine zentrale Instanz entscheiden (Wiss. Beirat beim BML, S. 3).

Für die Bundesregierung kam es darauf an, in den Verhandlungen über den Agrarhaushalt der ehemaligen DDR Maßnahmen zur Überwindung des außerordentlich schwierigen Anpassungsprozesses zu ergreifen und ein chaotisches Zusammenbrechen der LPGen zu verhindern, die auch die Bildung neuer Einzelbetriebe zusätzlich erschwert hätte.

In der Förderungspolitik gilt daher vorerst der Grundsatz der Chancengleichheit zwischen Einzelbetrieben und Kooperationen. Diese ist gewährleistet durch die Gewährung der Anpassungs- und Überbrückungshilfen an alle Betriebe, unabhängig von Größe und Rechtsform, sowie u.a. durch besondere finanzielle Obergrenzen für die einzelbetriebliche Förderung, die in etwa dem 3-fachen der Grenzen des bisherigen EG- und bundesdeutschen Rechts entsprechen. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind für eine Übergangszeit von der Gewerbe- und Vermögensteuer befreit, bei der Körperschaftsteuer kann ihnen für zehn Jahre ein Freibetrag von 30 000 DM gewährt werden.

Rechtsgrundlage für die Förderungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR bleibt bis zum Jahresende das Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der DDR - Fördergesetz.

Die Agrarstrukturverbesserung im östlichen Deutschland wird ab 1991 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt. In dem für 1991 von den 16 Bundesländern und dem Bund zu beschließenden Rahmenplan werden grundsätzlich alle Förderungsgrundsätze, die im bisherigen Bundesgebiet galten, auch für die neuen Bundesländer übernommen.

Darüber hinaus werden aber ergänzende Förderungsbestimmungen für die neuen Länder aufgenommen werden, die der besonderen Situation der Landwirtschaft in diesen Ländern Rechnung tragen. Diese speziellen Förderungsmöglichkeiten für die Länder der ehemaligen DDR werden sich im wesentlichen an den Anordnungen orientieren, die aufgrund des Fördergesetzes erlassen worden sind.

Es sind dies z.B. die Anordnungen über

- die Gewährung von Starthilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Betrieben in Form juristischer Personen, die ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von bis zu 2,5 Mill. DM je Betrieb vorsieht,
- die Förderung der Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe in Haupt- und Nebenerwerb,
- Investitionsbeihilfen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung,
- die Förderung des landwirtschaftlichen Wohnungsbaues und des Betriebszweiges "Urlaub auf dem Bauernhof" sowie
- die Förderung im Bereich Marktstrukturverbesserung.



Auch im Sonderrahmenplan sind die spezifischen Regelungen u.a. in den Anordnungen über

- die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen (z.B. Ausnahme von 20 % Mindeststilllegung in Großbetrieben) und
- die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung

zu berücksichtigen.

Die genannten Anordnungen entsprechen konzeptionell jetzt schon dem Förderungssystem des Rahmenplans und können je nach Bedarf an die bestehenden Fördergrundsätze angenähert oder von diesen ganz ersetzt werden.

Die Vorschläge der EG-Kommission sehen für einen Übergangszeitraum bis voraussichtlich Ende 1993 diese spezifischen Maßnahmen für die neuen Bundesländer vor. Die EG beabsichtigt, sich mit den üblichen Sätzen an den entstehenden Kosten zu beteiligen. Nach 1993 müssen die Bestimmungen dann der VO 797/85 entsprechen.

Es ist kaum anzunehmen, daß die besondere Struktur der Landwirtschaft in den östlichen Bundesländern ohne Einfluß auf die Gestaltung der Förderungsbestimmungen im Rahmenplan bleibt. Auch auf EG-Ebene sind Auswirkungen auf die gesamte Konzeption der Strukturpolitik zu erwarten. Jetzige Obergrenzen, z.B. in der einzelbetrieblichen Förderung und bei der Ausgleichszulage sowie die bisher eher stiefmütterliche Behandlung der Kooperationen werden zu überdenken sein.

Die gesamtdeutsche Förderungspolitik wird sich wohl auch in Zukunft im wesentlichen an den Prinzipien einer bäuerlich oder familienbetrieblich strukturierten Landwirtschaft ausrichten. Ihre Merkmale sind u.a.

- selbstverantwortliche Bewirtschaftung von Eigentum oder Pachtflächen durch bäuerliche Familien,
- weitgehend bodengebundene tierische Produktion,
- umweltgerechte und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Erzeugung.

Eine so ausgerichtete Landwirtschaft kann in vielfältigen Rechts- und Unternehmensformen und als Ein- oder Mehr-AK-Betrieb organisiert sein. Den aus den LPGen hervorgehenden Unternehmensformen muß dabei die Möglichkeit gegeben werden, sich in überschaubare Betriebseinheiten umzugestalten und an die neuen Marktgegebenheiten anpassen zu können.

Eine entflochtene und neu strukturierte Landwirtschaft im östlichen Deutschland wird ebenso wie die Landwirtschaft in den westlichen Bundesländern zahlreiche Funktionen für die Gesellschaft erfüllen, und sie erhält dafür - wie im Westen - umfangreiche Einkommens-transfers. Ob dies allerdings auch die Unterstützung bei der Lösung kommunaler Aufgaben einschließen kann (vgl. Hagelschuer und Schade, S. 5), halte ich angesichts der notwendigen Verkleinerung der genossenschaftlichen Betriebe und der notwendigen Trennung von Nebenbetrieben für kaum denkbar und erstrebenswert. Allenfalls wäre es vorstellbar, daß größere Nachfolgeunternehmen der LPGen für eine Übergangszeit derartige Aufgaben im Auftrage der Kommunen weiterführen. Diese Aufgaben können von Kommunen und kirch-

lichen Trägern besser wahrgenommen werden, wenn dafür ausreichende Mittel bereitgestellt werden.

Unsere Vorstellungen von einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft werden aber eine Fortentwicklung erfahren. Neben Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben werden auch kooperative Formen der Landbewirtschaftung und größere Pachtbetriebe als Teil unserer Agrarstruktur an Bedeutung gewinnen und möglicherweise in der Förderung stärker berücksichtigt werden.

Nicht Eingrenzung und Definition der sog. bäuerlichen Landwirtschaft, sondern Ausgrenzung unerwünschter "industrieller" Wirtschaftsformen von bestimmten Förderungsmaßnahmen sollte die Grundregel sein. Dabei werden in der Förderungs- und Steuerpolitik noch schwierige Fragen der Abgrenzung zu beantworten sein.

### Literaturverzeichnis

von ALVENSLEEBEN, R.: Probleme der DDR-Landwirtschaft. Wirtschaftsdienst 1990/VIII, S. 406 ff.

HAGELSCHUER, P., SCHADE, G.: Entwicklung und Bestimmungsgründe der Agrarstruktur und Einbettung der Landwirtschaft in die Volkswirtschaft, 31. Jahrestagung GeWiSoLa.

HENRICHSMEYER, W.: Anpassungsprobleme und Perspektiven der DDR-Landwirtschaft, Agrarwirtschaft, Jg. 39 (1990) H. 8, S. 233 f.

KÖHNE, M.: Erfolgsvoraussetzungen für LPGen. Agrarwirtschaft, Jg. 39 (1990) H. 9, S. 265 f.

NAU, H.: Betriebliche Aspekte einer integrierten Land- und Ernährungswirtschaft, 31. Jahrestagung GeWiSoLa.

SCHMIDT, K.: Integration der Land- und Ernährungswirtschaft der DDR in die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaft durch Strukturwandel und Anpassung - Problemfelder und Konsequenzen. 31. Jahrestagung GeWiSoLa.

Wissenschaftlicher Beirat beim BML: Ordnungspolitische Grundsätze für die Land- und Ernährungswirtschaft der DDR. Agra Europe, 31. Jg., Nr. 27, Sonderbeilage.

ZEDDIES, J.; JAROSCH, J. und HEILMANN, H.: Anpassungsfähigkeit Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, Agra Europe, 31. Jg., Nr. 32, Dokumentation.